

GESCHÄTZTER PRAKTIKUMSBETRIEB,

LIEBE PRAXISFAMILIE!

Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie im heurigen Schuljahr einem Schüler/einer Schülerin an Ihrem Betrieb die Möglichkeit für die Absolvierung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Fremdpraktikums geben.

Mit der Aufnahme eines Fremdpraktikanten/einer Fremdpraktikantin müssen Sie bitte einigen organisatorischen Aufgaben nachgehen.

1. Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse:

Sie müssen den Fremdpraktikanten/die Fremdpraktikantin bei der Gebietskrankenkasse unbedingt anmelden.

2. Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse:

Sie müssen den Fremdpraktikanten/die Fremdpraktikantin bei der Gebietskrankenkasse nach Beendigung des Praktikums auch wieder abmelden.

3. Praktikantenentschädigung:

Die Höhe der Praktikantenentschädigung inkludiert Unterkunft und Verpflegung. Laut § 32 des Kollektivvertrages der Landarbeiter Tirols gebührt einem Praktikanten/einer Praktikantin eine monatliche **Mindestentschädigung** in der Höhe von brutto **€431,00**^{1,2}.

4. Geringfügigkeitsgrenze:

Bis zu einer Praktikantenentschädigung von **€ 475,66**² (**Geringfügigkeitsgrenze**) unterliegt der Praktikant/die Praktikantin keiner Vollversicherungspflicht. Das heißt, dass Sie für Praktikantenentschädigungen bis zu einer Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 475,66** lediglich den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,3 % der Entlohnung an die Tiroler Gebietskrankenkasse entrichten müssen.

¹ Brutto beinhaltet gegebenenfalls auch Unterkunft und Verpflegung am Betrieb

² Stand 2020 - Alle Eurobeträge ändern sich jährlich und sind anzugleichen

Bis zu dieser Geringfügigkeitsgrenze entstehen für Sie keine weiteren Lohnnebenkosten!

Wichtiger Hinweis:

Sollte sich Ihr Betrieb außerhalb Tirols befinden so bitten wir Sie, dass Sie sich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer bzw. Gebietskrankenkasse hinsichtlich der versicherungs- und besoldungsrechtlichen Situationen erkundigen. Dies gilt auch für den Fall eines Auslandspraktikums.

5. Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung

Für Schäden, die Praktikanten/Praktikantinnen im Rahmen ihrer Praxistätigkeit verursachen könnten, hat die Schule mit der Tiroler Landesversicherungsanstalt (Tiroler Versicherung) eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Höhe der Prämie beträgt € 17,00.³

Dieser Betrag wird von der Schule an die Versicherungsanstalt (Tiroler Versicherung) nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Polizze) angewiesen. Die anfallende Prämie in der Höhe von € 17,00. wird vorerst dem Praktikanten/der Praktikantin verrechnet.

In den letzten Jahren wurde die Prämie je zur Hälfte vom Betrieb bzw. von dem Praktikanten/der Praktikantin übernommen. Wir ersuchen Sie um Beibehaltung dieser Vorgangsweise.

Da die Schule im Voraus den Gesamtbetrag von € 17,00. überwiesen hat, dürfen wir Sie bitten, dass Sie den vereinbarten Prämienanteil **dem Praktikanten/der Praktikantin** rückerstatten.

Wichtiger Hinweis:

*Bitte beachten Sie das beigelegte Informationsblatt der **Tiroler Versicherung**.*

„HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLICHTFREMDPRAKTIKUM“.

³ Stand 2019 – ist jährlich nach Rücksprache mit der Buchhaltung der LLA auszubessern

6. Abschluss einer Vereinbarung:

Es ist mit dem Fremdpraktikanten/der Fremdpraktikantin eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer, ein allfälliges Entgelt etc. abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist bis nach den Semesterferien unterschrieben der Schule zu übermitteln (gekennzeichnete Durchschrift).

Die zu verwendenden Formblätter „FREMDPRAKTIKUMSVEREINBARUNG“ liegen den Unterlagen bei (*MV 4 a, b, c*).

7. Praktikumsbestätigung:

Nach Beendigung des Praktikums müssen Sie dem Praktikanten/der Praktikantin eine Bestätigung über die in Ihrem Betrieb tatsächlich abgeleistete Praxis ausstellen und unterfertigen. Der Schüler muss diese Bestätigung der Schule vorweisen.

Zur Bestätigung des Fremdpraktikums können Sie das beigegefügte Musterformblatt *MV 3* verwenden.

Allgemeines:

Fremdpraktikanten/Fremdpraktikantinnen sind Schüler/Schülerinnen oder Studenten/Studentinnen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit in einem Betrieb nachweisen müssen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung. Im Vordergrund der Tätigkeit steht also der Lernzweck.

Da der Fremdpraktikant/die Fremdpraktikantin in keinem Dienstverhältnis steht, ist dieser/diese auch nicht an feste Dienststunden gebunden. Der Praktikant/die Praktikantin hat sich aber an die Ausbildungsanleitungen der Betriebsleitung zu halten, die Hausordnung zu respektieren, den Mitmenschen höflich und anständig zu begegnen, mit den Tieren sorgsam umzugehen und auf die Einrichtungen wie beispielsweise Maschinen und Geräte zu achten.